

billigkeit gehalten. Und nachfolgend zu besuermen auch an E. K. W.
gelangen lassen. Der auff den E. K. W. der paffen weiter vnderlegt
an uns. oder in unserm abwesen an unserm hauptman zu Budissin
und lunde und Stete doßelst, ein Comission verfertigt, des Inhaltes,
mit den von Camantz zuver schaffen, den neuen Saltzmarck den kein
Stoffe und ampt an seinen gemessen zu abbrueße. Und der Stet Budissin
an dem altgethomen und Saltzmarck zu nachteil, uffgerichtet, bis zu
auftrage der Saßem, beruhen lassen. Und des nicht gebrauchten und
so wie ander gestoffen halben verhindert in ampt nicht sein lassen.
Haben wir abgedacht von Camantz in ersten stücken beuollen, E. K. W.
Comission vndergriffen gehorsamlich nachzugehen. Und sich der selbigen
zu halten, Solich den von unserm hauptman und seinen beitzern
von lunden und Steten zu thun. fürgehalten. Und die des zu
weisen den höchsten vleys vor gewant. Das die selben von Camantz
alles abgefragt und durch vustatlichen eintrag, gewegert wie den
E. K. W. des, von vilbeneten von Budissin, und auß gegeben. Derz
von unserm hauptman doßelst und lunden und Steten ferner
beruht euffraen werden. Hier umb ist an E. K. W. unser ganz
vleysige und gutliche bette, mit vil gedachten von Camantz zuver
schaffen. Und in erster meynunge verfügen, das die E. K. W.
Comission, und unser bephel gehorsamlich annehmen, Newerkung
des Saltzmarckes, bis zu rechtlichen auftrage nachlassen, so an
gleich und rechte nach gewonlichem altgethomen zungen lassen.
Vff das E. K. W. gestoffte vnuoracht und unser bephel nicht
verstimpt werde. Das wollen wir gegen E. K. W. als unsern
guedigen herren und liebsten bruder willig und gewillt sein
zuwenden. Lebendige

